

Gambia: Psychiatrische Versorgung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 15. Juli 2008

Einleitung

Wir gehen aufgrund Ihrer Anfrage vom 17. Juni 2008 von folgendem Sachverhalt aus:

Herr T. aus Gambia stammt aus einer eher armen Familie und stellte in der Schweiz ein Asylgesuch. Er heiratete im Jahr 2004 eine Schweizer Bürgerin. Im April 2004 wurde er erstmals (für zwei Monate) psychiatrisch hospitalisiert. In den letzten drei Jahren befand sich Herr T. wegen einer paranoiden Schizophrenie und Störungen durch Cannabinoide fast ununterbrochen in psychiatrischen Institutionen. Insgesamt wurde er fünfmal per FFE (fürsorglichen Freiheitsentzug) psychiatrisch hospitalisiert. Die Ehe ist an der Krankheit zerbrochen, weshalb das kantonale Migrationsamt Herrn T. die Aufenthaltsbewilligung (trotz Krankheitsstatus) nicht mehr verlängern will.

Ihrer Anfrage entnehmen wir folgende Fragen

1. Wie lassen sich eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) und Störungen durch Cannabinoide (ICD-10: F12.1) in Gambia behandeln?
2. Sind die folgenden Medikamente in Gambia erhältlich: Haldol, Valium, Zyprexa, Velotab, Akineton, Temesta Expidet?

Für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ist Gambia kein Schwerpunktland.¹ Trotzdem können wir aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen, die sich zum grössten Teil auf Informationen der World Health Organisation (WHO) beziehen, die folgende Auskunft geben.

1 Psychiatrische Versorgung in Gambia

Gemessen am europäischen Standard ist die Gesundheitsversorgung in Gambia dürftig und auf primärer, sekundärer und tertiärer Ebene nicht mit europäischen Standards vergleichbar. Der Zugang, Qualität, Quantität, Stabilität und Kosten der medizinischen Versorgung variieren in Gambia innerhalb von Städten, zwischen Stadt und Land sowie zwischen privatem und öffentlichem Sektor.

Gemäss WHO² sind in Gambia eine signifikante Anzahl Personen von psychischen Erkrankungen betroffen. Aus einer Gesamtbevölkerung von 1,478 Millionen Menschen bedürfen nach Schätzungen der WHO 120'000 Personen Zugang zu psychiatrischer Behandlung, 27'000 davon leiden an schweren psychische Störungen. Pro Jahr werden jedoch nur 3000 Patienten und Patientinnen behandelt, was bedeutet, dass 90 Prozent entweder keinen Zugang zu den benötigten Behandlungen haben oder aus anderen Gründen die Institutionen nicht aufsuchen.³

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

² WHO, The WHO MIND Project, The Gambia, Situational Analysis, ohne Datum, www.who.int/mental_health/policy/country/thegambia/en/index.html.

³ Ebd.

Die Infrastruktur bezüglich psychiatrischer Versorgung ist äusserst begrenzt. Es gibt eine psychiatrische Abteilung im Royal Victoria Teaching Hospital, wo ein Raum zur ambulanten Behandlung von Patienten zur Verfügung steht. Pro Tag werden zwischen 20 bis 30 Patienten behandelt. Alle Patienten, die später stationär behandelt werden, werden vom Royal Teaching Hospital zugewiesen.⁴ Die Campana Psychiatric Unit in Banjul, die administrativ dem Royal Victoria Teaching Hospital untergeordnet ist, bietet die einzige Möglichkeit in Gambia zu stationärer Behandlung von psychischen Erkrankungen. Diese ist jedoch isoliert, schwer zu erreichen, und die Bedingungen sind gemäss WHO schlecht.⁵

Die einzigen ausgebildeten Fachkräfte im psychiatrischen Bereich arbeiten im Campana Psychiatric Unit und im Royal Victoria Teaching Hospital. Gemäss WHO gab es im April 2007 zwei Psychiater in Gambia, das heisst 0.08 pro 100'000 Einwohner. Im Vergleich dazu gibt es in der Schweiz einen niedergelassenen Psychiater pro 5000 Einwohner.⁶ Dazu gibt es in Gambia insgesamt noch zwei weitere Personen, die eine Pflegeausbildung im psychiatrischen Bereich haben.⁷

Auf primärer und sekundärer Ebene arbeitet kein spezifisch ausgebildetes Personal im psychiatrischen Bereich. So ist die Nachbehandlung mit Medikament äusserst schwierig, nicht nur wegen dem fehlenden Fachwissen, sondern auch, weil der Zugang zu den Medikamenten nicht immer gewährleistet ist.⁸

Seit einigen Jahren fördert das «Department of State for Health and Social Welfare» die Zusammenarbeit mit traditionellen Heilern auf lokaler Ebene. Zwölf Heiler erhielten eine psychiatrische Basisausbildung, sie können Medikamente verabreichen und sollen die Gemeinschaft im Umgang mit psychisch Kranken sensibilisieren.⁹ Die Diskriminierung von psychisch Kranken in Gambia ist gross. Aufgrund des fehlenden Fachwissens und der geringen Sensibilisierung der Bevölkerung können psychische Störungen oft nicht diagnostiziert werden, und sie werden mit dem Walten übernatürlicher Kräfte, Hexerei oder mit «moralischer Schwäche» erklärt.¹⁰

Die momentane gesetzliche Verordnung zur psychiatrischen Gesundheitsversorgung stammt aus dem Jahr 1942 (Suspected Lunatic Act), ist veraltet und schützt die Rechte der psychisch erkrankten Menschen nicht.¹¹ Im Jahr 2003 wurde Gambia von der «African Commission on Human Rights» wegen mutmasslichen Menschenrechtsverletzungen von psychisch erkrankten Menschen an der Campana Psychiatric Unit vorgeladen. Der gambischen Regierung wurde unter anderem vorgeworfen, psychisch Kranke hätten nicht genügend Möglichkeiten zu medizinischer Ver-

⁴ WHO, Mental Improvement for Nations Development (MIND), Republic of the Gambia, Effective and Human Mental Health Treatment and Care for All, 11. April 2007, www.who.int/mental_health/policy/country/GambiaSummary_11April2007Formatted.pdf.

⁵ WHO, The WHO MIND Project, The Gambia, Situational Analysis, ohne Datum.

⁶ Schweizerische Ärztezeitung/Bulletin des médecins suisses/Bollettino dei medici svizzeri, 2003; 84: Nr 35, H. D. Brenner, W. Rössler, U. Fromm, Die moderne evidenzbasierte psychiatrische Versorgung: Welchen Weg nimmt die institutionelle Schweizer Psychiatrie? www.arud.ch/fachbeitraege/psychiatrie/SAEZ_evidenzbas_psych_versorg.pdf.

⁷ WHO, Mental Improvement for Nations Development (MIND), Republic of the Gambia, 11. April 2007.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ WHO, The WHO MIND Project, The Gambia, Situational Analysis, ohne Datum.

sorgung und es sei kein Schutz für psychisch Erkrankte gegeben.¹² In der Folge begann das «Department of State for Health and Social Welfare» mit Unterstützung der WHO mit der Ausarbeitung einer neuen Mental Health Policy.

Es gibt kein spezielles Budget zur Behandlung von psychischen Erkrankungen, die einzigen staatlichen Gelder gehen an die psychiatrische Abteilung der Campana Psychiatric Unit.¹³ Obdachlose und alte Menschen erhalten eine Sozialversicherung, Menschen mit psychischen Störungen sind davon ausgeschlossen.¹⁴ Doch gemäss WHO erhalten Menschen mit einer psychischen Störung eine Invalidenrente.¹⁵

2 Behandlung paranoider Schizophrenie

1. Wie lässt sich eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) und Störungen durch Cannabinoide (ICD-10: F12.1) in Gambia behandeln?
2. Sind die folgenden Medikamente in Gambia erhältlich: Haldol, Valium, Zyprexa, Velotab, Akineton, Temesta Expidet?

Gemäss einer telefonischen Auskunft des Royal Victoria Teaching Hospitals ist die ambulante und stationäre Behandlung bei Schizophrenie möglich und kostenlos. Die Medikamente, die zur Verfügung stehen, sind Haldol, Akineton und Diazepam.¹⁶ Gemäss dem Mental Health Atlas von WHO sind die folgenden Medikamente meistens erhältlich: Carbamazepine, Phenobarbital, Phenytoin, Sodium, Amitriptyline, Chlorpromazine, Diazepam, Fluphenazine, Haloperidol, Biperiden. Die Medikamente seien nicht immer auf der primären Ebene, aber immer auf der sekundären und tertiären Ebene erhältlich.

Doch wie oben beschrieben, stimmt die Praxis bei weitem nicht mit der Theorie überein. Der Zugang zu psychiatrischer Versorgung ist beschränkt und die Ausbildung des behandelnden Personals dürftig. Auch die Weiterversorgung ausserhalb des stationären Bereiches kann nicht gewährleistet werden. Die soziale Stigmatisierung von psychisch erkrankten Personen ist ein weiteres Problem, womit gerechnet werden muss. In diesem Sinne hängt die Situation eines psychisch Kranken in Gambia sehr von seinem sozialen Umfeld und den persönlichen Verhältnissen ab.

SFH-Publikationen zu Gambia und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Publikationen)

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Newsletter)

¹² ESCR-Net, Purohit and Moore v. The Gambia. Cited as: Communication No. 241/2001, Sixteenth Activity report 2002-2003, Annex VII, www.escr-net.org/caselaw/caselaw_show.htm?doc_id=401249.

¹³ WHO, The WHO MIND Project, The Gambia, Situational Analysis, ohne Datum.

¹⁴ WHO, Mental Improvement for Nations Development (MIND), Republic of the Gambia, 11. April 2007.

¹⁵ WHO, Mental Health Atlas, Gambia, 2005, www.who.int/mental_health/evidence/atlas/profiles_countries_e_i.pdf.

¹⁶ Telefonische Auskunft des RVTH vom 30. Juni 2008.